

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4d9e70cc-34a8-3351-a46d-a18f9ab621c2>

Bibliografie	
Titel	Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV)
Amtliche Abkürzung	14. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-17-1

§ 21 14. ProdSV - Formale Nichtkonformität

(1) Unabhängig von den Korrekturmaßnahmen nach [§ 18](#) fordert die Marktüberwachungsbehörde den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, die folgenden Fälle der Nichtkonformität zu korrigieren:

1. die CE-Kennzeichnung wurde nicht oder unter Verletzung von [§ 7 des Produktsicherheitsgesetzes](#) in Verbindung mit [§ 15](#) dieser Verordnung angebracht,
2. die Kennnummer der notifizierten Stelle wurde nicht oder unter Verletzung von [§ 7 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes](#) in Verbindung mit [§ 15](#) dieser Verordnung angebracht,
3. die Kennzeichnung und Etikettierung nach [Anhang I Nummer 3.3 der Richtlinie 2014/68/EU](#) wurde nicht oder unter Verletzung von [§ 15](#) oder [Anhang I Nummer 3.3 der Richtlinie 2014/68/EU](#) angebracht,
4. die EU-Konformitätserklärung wurde nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt,
5. die technischen Unterlagen sind entweder nicht verfügbar oder unvollständig,
6. die Angaben des Herstellers gemäß [§ 6 Absatz 2](#) oder des Einführers gemäß [§ 8 Absatz 2 Satz 2](#) oder [Absatz 3 Satz 2](#) fehlen, sind falsch oder unvollständig oder
7. eine andere formale Anforderung nach den [§§ 5](#) und [6](#) oder [§ 8](#) ist nicht erfüllt.

(2) Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 weiter, trifft die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung der Druckgeräte oder der Baugruppen auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass sie zurückgerufen oder zurückgenommen werden.

